

F. Dietrich von Volmerstein als Lehnsträger: Die Passiv-Lehen

1. Überblick über den passiven Lehns-Besitz

Die ältesten Volmersteiner Besitzungen lagen im Gebiet nördlich von Soest. Seit 1180 gehörte dieses Gebiet zum neu gebildeten Herzogtum Westfalen, stand aber auch schon vorher unter dem Einfluss des Kölner Erzbischofs. Im Dienste des Erzbischofs waren dann umfangreiche Lehen im Umkreis der Burg Volmerstein hinzugekommen. Auch nach der Umsiedlung der Familie ins Münsterland ist dieser Lehnsbesitz weitgehend erhalten geblieben. Im Münsterland konnte das Erbe des allodialen Besitzes der ausgestorbenen Herren von Rinkerode angetreten werden; darüber hinaus gelang es, auch mit allen Lehen, die bisher den Herren von Rinkerode aufgetragen worden waren, nun selbst belehnt zu werden. Im Lehnbuch III¹ werden die Namen der Lehnherren genannt, die Dietrich von Volmerstein Lehen übertragen hatten:

2. Die Lehen von den Erzbischöfen von Köln

2. 1. Die verlorenen Passiv-Lehen

Nach der Eroberung der Burg Volmerstein (1324) waren einige der bisher im Umkreis von Volmerstein gehaltenen Lehen verloren gegangen. Diese waren die Burg und die Freiheit Volmerstein, sowie die Freigrafschaft, die sich in ihrer Ausdehnung mit den Gografschaften Hagen und Schwelm deckte². Des weiteren waren die Volmersteiner Vögte der kölnischen Höfe Hagen und Schwelm und Mit-Vögte des Stiftes Herdecke³; diese Vogteirechte gingen in den Jahren nach der Eroberung der Burg ebenfalls verloren.

2. 2. Die Passiv-Lehen im Soester Gebiet

Vom Verlust der Burg und der von ihr abhängigen Rechte unberührt waren jedoch die Besitzungen im Soester Gebiet, d. h:

- a. der Oberhof Hinderking mit den dazugehörigen Unter-Höfen sowie das Hochgericht in Katrop,
- b. die Güter in der Region von Hinderking und Katrop⁴.

Heinrich III. von Volmerstein hatte sich 1219 mit seinen dortigen allodialen Gütern „in die Gnade des Kölner Erzbischofs Engelbert begeben“ und dessen Lehnshoheit anerkannt, um

¹ LB III, Nr. 326 bis 335

² Siehe dazu den Abschnitt: Die Volmersteiner Freigrafschaften

³ siehe Abschnitt: Die Volmersteiner Vogteien

⁴ so auch LB III, 413 und 414

Ansprüche, die Soest auf diese Güter geltend gemacht hatte, abzuwehren¹. Dieser Heinrich gibt sich wenig später als Kölner Lehnempfänger zu erkennen, wenn er 1227 auf den Koebinghof² zu Gunsten des Klosters Walburgis in Soest verzichtet, einen Hof, den er bisher vom Kölner Erzbischof zu Lehen trug. Weitere Belehnungsurkunden seitens der Kölner Erzbischöfe für die Soester Besitzungen sind nicht bekannt. Der Oberhof Hinderking war der Mittelpunkt einer geschlossenen Grund- und Gerichtsherrschaft, eines sog. Bifangs³ (d. h. mit dem Hochgericht in Katrop), die teils im Norden von Soest, teils anschließend nördlich bei Katrop und Lühringsen lag. Lehnbuch III⁴ erwähnt eine große Anzahl von Unterhöfen, die zum Oberhof gehörten. Den Lehnbüchern III und IV, die in den Jahren 1351 bis 1432 zusammengestellt wurden, ist zu entnehmen, dass Dietrich im Soester Gebiet noch über 101 größere und kleiner Höfe und Hufen verfügte, die teilweise noch nach Hofrecht zum Oberhof Hinderking gehörten, teilweise als allodiales Eigengut der Volmersteiner anzusehen sind. Sie waren als Volmersteiner Lehen an verschiedene Familien ausgegeben.

Das Hochgericht ging allerdings noch in Dietrichs Zeit verloren, das Gerichtsgelände (*locum iudicii*) mit dem Platz, wo die Galgen standen (*locum patibuli*), wurde in Ackerflächen umgewandelt und als Lehen weitergegeben⁵.

2. 3. Die Lehen im Umkreis der Burg Volmerstein

Die Situation dieser Lehen war nicht mehr eindeutig zu klären. Nach der Kölner Niederlage gegen die Grafen von der Mark war es zwar zu verschiedenen Friedensabschlüssen gekommen, in denen auch das weitere Schicksal der Burg Volmerstein immer wieder eine Rolle spielte, die Besitzrechte der Volmersteiner an ihren Lehen aber nicht eindeutig angesprochen wurden. Auch eine wirksame Verteidigung der Rechte ihres durch die kölnischen Kriege in Mitleidenschaft gezogenen Vasallen ist von Seiten des Erzbischofs nicht zu erkennen. So müsste man auf Grund der allgemeinen politischen Lage im südlichen Westfalen alle dortigen Volmersteiner Lehen für verloren erklären. Dennoch

¹ VUB 136 vom 13. Dezember 1219

² VUB 139 und 140 vom 12. Januar 1227

³ Unter Bifang verstand man Grund und Boden, der durch eine rechtsförmliche Eingrenzung einer besonderen Nutzung und Herrschaft unterworfen wurde. Meist übergab ein über diesen Grund und Boden verfügbare Herr das Land einem Angehörigen seiner Grundherrschaft zur Kolonisation und erhielt im Gegenzug dafür vereinbarte Zinszahlungen. In Westfalen (sowie am Niederrhein und in Friesland) bezeichnete Bifang auch den Gerichtsbezirk. In den Volmersteiner Lehnbüchern wird das Wort mit der Bedeutung „Gerichtsbezirk“ verwendet. Vgl. HRG I, Spalte 418, Art. von K. Kroeschell.

⁴ VUB: LB III, 294 – 325 und 336 – 414

⁵ siehe Abschnitt: Das Hochgericht in Katrop und LB III, 376 und 378

führt Dietrich von Volmerstein 143 Lehen in seinem Lehnsregister auf, ruft die Lehnsträger zur Huldigung und zum Empfang ihrer Lehen auf einem Lehnstag zusammen und gibt neue Lehen aus. Köster¹ spricht die Vermutung aus, dass für diese Lehen alle Belehnungsurkunden seitens des Erzbischofs unter den Trümmern der eroberten Burg Volmerstein begraben liegen und deshalb ein Nachweis über den Umfang der Lehen der ersten Volmersteiner Generationen nicht mehr geführt werden kann. Aber außer der kurzen Notiz in Dietrichs Lehnbuch (III)², in der er den Kölner Erzbischof als Lehnsherrn anerkannt und zum Empfang der Lehen nach Köln gereist war, gibt es auch aus der Zeit der drei Volmersteiner Generationen³, die im Münsterland gelebt haben, keine Urkunde, die eine weitere Belehnung durch den Erzbischof bestätigen würde. Erst für den Neffen und Nachfolger Johanns von Volmerstein liegt eine Belehnungsurkunde vor⁴, nun aber nicht mehr ausgestellt vom Erzbischof als oberstem Lehnsherrn in Westfalen, sondern von Kaiser Sigismund. In dieser Urkunde werden die Lehen nicht namentlich aufgeführt, sondern nur auf „*die Mannlehen und Freistühle, die Johann von Volmerstein inne gehabt hatte*“⁵, Bezug genommen. Alle folgenden Belehnungsurkunden⁶ der nächsten 150 Jahre sprechen wiederum nur von den „Mannlehen und freien Stühlen mit all ihren Gerechtigkeiten und Zubehörungen, die vom Heiligen Römischen Reich als Lehen“ rühren. Zwischenzeitlich versuchten die Herzöge von Kleve⁷ als Nachfolger der Grafen von der Mark diese Lehen an sich zu bringen, u. z. mit dem Argument, dass ihren Vorfahren, den Grafen von der Mark, mit der Eroberung der Burg Volmerstein im Jahre 1324 auch die dazugehörigen Lehen zugefallen seien. Der Anspruch konnte mit Bezug auf die inzwischen vorhandenen Reichslehnbriefe abgewehrt werden. Erst bei einer Teilung der Lehen zwischen den Vettern aus Heessen und Drensteinfurt im Jahre 1615⁸ werden in getrennten Urkunden die Lehen einzeln und namentlich aufgeführt und die beiden Vettern dann auch

¹ Köster, Theil II, a. a. O., S. 336 f

² LB III, 331

³ Dietrich III, Dietrich IV, Johannes

⁴ VUB 1206 vom 2. August 1437. RI XI, a. a. O., Nr. 12036: Eger, 2. August 1437

⁵ Die Urkunde führt aus, dass „wir Sigismund von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, . . . von Dietrich von der Recke, unser und des Reiches Lieber und Getreuer, gebeten wurden, ihm und seinen rechten Erben, die Mannlehen und freien Stühle, die etwen (!) Johann von Volmerstein, sein verstorbener Freund, inne gehabt und besessen hat und die an ihn von demselben Johann von Volmerstein gefallen und erstorben sind, gnädiglich geruhen zu verleihen“. Im Text der Urkunde folgt dann die Bestätigung der Belehnung.

⁶ Reichslehnbriefe mit identischer Beschreibung der Lehnobjekte („Mannlehen und freie Stühle“) gibt es aus den Jahren 1471, 1491, 1505, 1541, 1574, 1579, 1584 und 1613. Vgl. Köster, Theil I, a. a. O., S. 256 f.

⁷ Schreiben vom Tage St. Egidius im Jahre 1525, mit dem der Herzog Johan von Kleve alle in der Grafschaft Mark gelegenen ehemaligen Volmersteiner Lehen beanspruchte. Vgl. Köster, Theil I, a. a. O., S. 171 f. (Lit. G) und Kindlinger, Volmestein, II, Nr. 125, S. 471.

⁸ Die Vettern Jobst von der Recke aus Heessen und Johann IV. von der Recke aus Drensteinfurt teilen 1615 unter sich die Reichslehen, mit denen sie vorher simultan belehnt worden waren. Vgl. Köster, Theil II, a. a. O., S. 323 ff.

vom Reich getrennt belehnt. In diesem Teilungsrezess werden von den ehemals 143 noch 102¹ Lehen genannt, die bereits in Dietrichs Lehnsregister erwähnt werden, da aber wohl noch als Kölner Lehen und noch nicht als Reichslehen verstanden wurden. Als Ergebnis dieses Vergleiches kann gesagt werden, dass zumindest in der Zeit Dietrichs von Volmerstein im kölnischen Teil des Herzogtums Westfalen und in den inzwischen zur Grafschaft Mark geschlagenen Gebieten südlich der Ruhr und in der Zone zwischen Ruhr und Lippe auch nach der Niederlage von 1324 die Lehen gehalten werden konnten. Die Verminderung der Lehnsbesitze und Vasallen in den folgenden Jahrhunderten um ca. 40 kann vielfältige Gründe haben, wobei rechtswidrige Entfremdungen oder Verdunklungen der Rechtsqualität der Lehen, Tausch, Aufkündigungen von Lehnsverhältnissen, Zusammenlegung von kleineren Lehnsbesitzen zu größeren Lehnseinheiten nur als einige Möglichkeiten genannt sein sollen.

Da Dietrich diese Lehen als Aktiv-Lehen verschiedenen Vasallen übertragen hatte, wird auf sie und ihre geografische Zuordnung im Zusammenhang mit der Behandlung der Aktiv-Lehen einzugehen sein.

3. Die Lehen von den Bischöfen von Osnabrück

3. 1. Haus und Oberhof in Drensteinfurt

Nach Schwieters² waren die Osnabrücker Lehngüter³ ursprünglich Besitz der Widukindschen Familie, die durch den zu dieser Familie gehörenden Bischof Ludolf (968 - 978) in die Hand der Osnabrücker Kirche gekommen sein mögen. Als erster Lehninhaber wird 1177 ein Lubertus de Stenvorthe urkundlich genannt. Mindestens seit 1283 besitzen die Herren von Rinkerode⁴ Drensteinfurt, von denen es mit Dietrich III. von Volmerstein an die Volmersteiner übergeht⁵.

¹ Köster, Theil II, a. a. O., S. 336 ff zählt nur 97 Lehen, die er aus dem Teilungsrezess als in der Grafschaft Mark liegend erkannt.

² Schwieters, Julius: Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lüdinghausen, Münster 1893, S. 8 und 32.

³ Ein weiteres Lehngut des Osnabrücker Bistums in Drensteinfurt war eine „curia in Nartorpe cum omnibus pertinenciis in parr. Stenford“ des Gotridus de Vechtorpe (Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, a. a. O., S. 51).

⁴ Köster, a. a. O., I und II sowie Kindlinger, a. a. O., I, S. 269 ff und S. 289 ff. Beide Autoren erwähnen das Vermögensverzeichnis der Familie von Rinkerode aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts.

⁵ VUB 408 vom 15. Mai 1351: Dietrich von Volmerstein richtet an den Bischof Johann Hoet von Osnabrück seine Mutung wegen des Lehens, das bereits seine Vorfahren inne gehabt hatten. So auch: Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, a. a. O., S. 51, gemäß denen „Tidericus de Volmensteyne famulus inf. est cum curia in Stenforde con suis pertinenciis“ belehnt ist.

3. 2. Zehnt des Hofes Husteden (Haustette)

im Kirchspiel Vestrup¹, der bereits seit einigen Generationen an die Herren von Sutholte afterverlehnt war.²

4. Die Lehen von den Grafen von der Mark

4. 1. Die Burgmannslehen

In der Nachfolge der Herren von Rinkerode, die bereits Burglehen der Grafen von der Mark getragen hatten³, waren auch die Volmersteiner als Burgmänner in den märkischen Lehnsverband eingetreten⁴. Bereits 1324, also noch wenige Monate vor der Zerstörung der Burg Volmerstein durch die Grafen von der Mark, tritt Dietrich II. als märkischer Burgmann auf⁵. Dann siegelt Dietrich III. als märkischer Burgmann im Jahre 1336⁶, später trägt auch Dietrich IV. die märkischen Burgmannslehen⁷ und erfüllt die Lehnspflichten eines Burgmannes.

Das Heberegister des Jahres 1400⁸ nennt als Teil dieses Burglehns drei Höfe, u. z. die Kote Garthus im Dorf Mark⁹, die neben dem Hof Wedel in Mark liegende Kotenstätte Kotelhüppen, in anderen Urkunden wohl identisch mit der von Piper bewohnten Kote¹⁰, sowie das von Metkenkerk (Mettenkynde) bewohnte Koehus zu Mark mit Land bei der Wevers-Kote und hinter Garthus.

¹ bei Vechta, Bezirk Oldenburg. Auch VUB 916 vom 18. Dezember 1412 (auch: Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, a. a. O., S. 112) mit der Belehnung des Johannes von Volmerstein durch den damaligen Administrator des Bistums Osnabrück Otto von Hoya.

² VUB 701 vom 21. September 1397

³ Kindlinger, Volmestein I, a. a. O., S. 228 und S. 231 nennt Gerwin II. von Rinkerode den ältesten Burgmann auf Burg Mark. Graf Engelbert von der Mark bezeichnet im Jahre 1267 diesen Gerwin von Rinkerode „castellanus nostro“. Urkunde gedruckt bei Köster I, S. 161

⁴ Ein erstes Lehen (bona) in Ditem (Herzogtum Limburg, Niederlande), das bereits Mitte des 13. Jahrhunderts Heinrich III. von Volmerstein trägt, wird später nicht mehr genannt. (Vgl.: VUB 156 vom 3. März 1243)

⁵ VUB 313 (15. Januar 1324): d. h. die Grafen von der Mark sahen in den Volmersteinern viel mehr die Ministerialen der Kölner Erzbischöfe als einen märkischen Vasallen. Als sich die Chance der Eroberung und Einverleibung der Volmersteiner Besitzungen ergab, spielte gemessen an diesen territorialpolitischen Erwägungen die eingegangene Verpflichtung des märkischen Lehnherren zu Schutz und Schirm seinem Volmersteiner Vasallen gegenüber keine Rolle mehr.

⁶ VUB 359 vom 15. April 1336.

⁷ Westfälische Lehnbücher, Band 1: Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 – 1393), hrsg. von Margret Westenburg-Frisch, Münster in Westfalen 1967, Lehnbuch B, Nr. 132: „Her Dyderich van Volmesten heft entfangen ene borghlen tor Marke“.

⁸ Heberegister von 1400 abgedruckt bei Köster, a. a. O., Teil II, Beilage VII, S. 38.

⁹ Den Hof Garthus hielten bereits die Herren von Rinkerode als ein märkisches Burglehen. Vgl. Vermögensaufstellung der Herren von Rinkerode, gedruckt bei Kindlinger, Volmestein, II, S. 295.

¹⁰ VUB 927

4. 2. Die Krumme Freigrafschaft Volmerstein,

bestehend aus 17 Freistühlen in 11 Kirchspielen¹.

4. 3. Hof Wyngarden

im Kirchspiel Büderich² bei Soest, weiterverlehnt an Helmicus Korte³.

5. Die Lehen von den Grafen von Limburg

5. 1. Haus, Oberhof samt Zubehör und Gericht in Heessen⁴

Dietrichs Vater erscheint 1328 als erster Volmersteiner im Besitz der curtis Heessen und des damit verbundenen Gerichts⁵. Über die Belehnung Dietrichs liegt eine Urkunde aus dem Jahre 1364⁶ vor, wodurch ihm Hof und Gericht (*und alle ere thobehorunge*) als Mannlehen übertragen wurden.

5. 2. Vruchtenhof zu Pannewyk im Kirchspiel Drensteinfurt⁷.

5. 3. Hesselhof in Osterwik im Kirchspiel Ahlen⁸.

6. Das Lehen von den Grafen von Rietberg

Hof Dalhof mit Zubehör im Kirchspiel Bockum⁹. Dieser Hof war bereits als Lehen in der Hand der Herren von Rinkerode¹⁰, nach deren Aussterben die Grafen von Rietberg es den

¹ Siehe Abschnitt: Die Volmersteiner Freigrafschaften

² LB III, 327. Da Wyngarden der einzige Volmersteiner Besitz im Kirchspiel Büderich war, ist anzunehmen, dass es sich bei den knappen Angaben in LB III, 327 in Verbindung mit LB III 65 bei dem märkischen Lehen um den Hof Wyngarden handelte. Ein weiteres Indiz ist, dass Dietrich von Volmerstein zur Huldigung und Investitur mit den märkischen Lehen sich nach Büderich begeben muss.

³ LB III, 65

⁴ Zur Geschichte von Heessen, den wechselnden Lehnherren und den Vorbesitzern der Volmersteiner (Rincebere, Rinkerode) in diesem Lehnbesitz siehe: Köster, a. a. O., Teil II, S. 1 – 105, Kindlinger, a. a. O., Teil I, Steinkühler, a. a. O., S. 15 – 43, Schwieters: Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen.

⁵ VUB 326 vom 4. Juni 1328 und Köster, a. a. O., Teil II, S. 8 mit Bezug auf das Limburger Lehnbuch, pagina 34, Nr. 5275.

⁶ VUB 460 vom Jahre 1364

⁷ VUB 326 und 327, beide vom 4. Juni 1328; Belehnung Dietrichs von Volmerstein: VUB 460 aus dem Jahre 1364. Im Jahre 1426 verschreibt Johann von Volmerstein die Abgaben aus dem Hof Pannewik seiner Frau als Leibzucht (VUB 1058 aus dem Jahre 1426).

⁸ LB III, 32 a und b: Das noch 1351 vorhandene Lehen wurde später vom Grafen von Limburg gegen einen anderen Hof in Bateye getauscht. Auch VUB 470 (vom 3. Mai 1366) ist wohl so zu verstehen, dass der bisher von Dietrich von Volmerstein an Johan van Derne afterverlehnte Hof nun (vom Grafen von Limburg) an das Kloster Kentrup abgegeben wurde.

⁹ LB III, 329

¹⁰ Gerwin IV. von Rinkerode wurde 1273 mit dem Dalhof belehnt. Vgl. Kindlinger, Volmestein I, S. 229, 240, 248

Herren von Volmerstein übertragen hatten. 1347 war Dietrich zusammen mit seinem Vater Dietrich III. von Volmerstein durch Graf Conrad von Rietberg mit diesem Hof belehnt worden¹. Bewirtschaftet wurde der Hof von Grundholden, die laut Einnahme-Register in den Jahren 1380 bis 1389 regelmäßig Abgaben leisten.

7. Das Lehen von den Grafen von Tecklenburg:

der Hof zu Blashem (Blasum) mit allem Zubehör im Kirchspiel Bockum². Dietrich von Volmerstein hatte den Hof afterverlehnt an Rotgherus de Kettelere, in der nächsten Generation hatte dann sein Sohn Johannes von Volmerstein ihn an Herman Smelinch vergeben.³

8. Das Lehen von den Edelfherren von der Lippe

Zehnt des Hofes Twenhusen⁴. Im Tausch dafür hatte bereits Dietrich III von Volmerstein die Höfe in Bracht und Barenctorpe im Kirchspiel Ahlen an die Edelfherren von der Lippe abgetreten⁵. Zu Empfang dieses Lehens und Huldigung reitet Dietrich nach Delbrück in der Nähe von Paderborn⁶.

9. Die Lehens von den Bischöfen von Münster

9. 1. Der Oberhof Rinkerode

Im Lehnbuch III⁷ wird gesagt, dass vom Bischof von Münster kein Lehen empfangen wurde. Danach wäre auch der Oberhof Rinkerode bereits ein allodialer Besitz gewesen. Manz nennt ihn ein Tafelgut des Bischofs zusammen mit den Unterhöfen Hogeninktorp, Büren und anderen. Dietrich II. hatte bereits verschiedene Höfe in Rinkerode verkauft⁸, wonach vom ehemaligen Oberhof nur noch Reste den Volmersteinern verblieben waren. Hof und Burgstelle zu Krudersdorp in Alt-Rinkerode war als ein allodialer Volmersteiner

¹ VUB 396 vom 1. August 1347

² VUB 656 vom 5. Febr. 1397: Graf Clawes zu Teckeneborch belehnt Johannes von Volmerstein, *so wie er bereits dessen verstorbenen Vater Dietrich von Volmerstein belehnt hatte.*

³ LB III 32 d

⁴ LB III, 335: Ursprünglich gab es 2 Höfe Twenhusen, wobei die Volmersteiner einen als Lehen der Grafen von der Mark besaßen, der jetzt Eigentum von Dietrich von Volmerstein geworden ist, und der zweite Hof, der von den Edelfherren von der Lippe zu Lehen getragen wurde. Wenn Dietrich von Volmerstein 1386 (VUB 559 vom 29. Januar 1386) einen Hof in Twenhusen an den Hammer Bürger Gert van Vrylewich für 130 Mark Dortmunder Geldes und 60 Gulden verkauft, handelt es sich vermutlich um den ehemals märkischen Lehnhof.

⁵ VUB 323 vom 9. August 1327

⁶ LB III, 335

⁷ LB III, 332

⁸ VUB 325 (26. Mai 1328: bona Brusenus, casa Sutbusch, casa Bidenkerken), 328 (18. Juni 1328: mansi Ekesbeke)

Besitz an die Herren von den Berne verleht¹, ein weiterer Hof an die Herren von Ascheberg², ein einzelner noch verbliebener Hof an einen Grundholden vergeben³. Demnach hat Dietrich von Volmerstein zumindest in Rinkerode kein münsterisches Lehen getragen.

9. 2. Das Gografengericht in Sendenhorst

Eingefordert wird jedoch von Dietrich von Volmerstein dieses Gogericht in Sendenhorst. In der Fehde Bischof Ludwigs gegen die Grafen von der Mark (im Jahre 1323) war der Bischof nach dem Überfall der märkischen Stadt Hamm gefangen genommen worden⁴. Durch die Vermittlung der Grafen von Berg und von Waldeck kam ein Vertrag zustande, wonach der Bischof nicht nur ein bedeutendes Lösegeld für sich und seine Mitgefangenen zu zahlen hatte⁵, sondern auch das Gogericht in Ascheberg sowie die Gerichte in Olsen und Werne an Engelbert von der Mark verpfänden und darüber hinaus das Gogericht in Sendenhorst an Dietrich (II.) von Volmerstein zu Lehen geben musste⁶. Im Lehnsverzeichnis des Bischofs Florenz von Münster (1364 - 1379) wird Sendenhorst als ein von ihm abhängiges Gericht bezeichnet, jedoch nicht gesagt, dass die Volmersteiner dieses Gogericht von ihm zu Lehen empfangen hätten⁷. Es ist anzunehmen, dass die Volmersteiner nie Stuhlherren dieses Gerichtes geworden sind, also ihre 1323 begründeten Ansprüche nie haben durchsetzen können.

9. 3. Der Hof zu Bagghelo

in Drensteinfurt wird 1350 in einem Heberegister des Domkapitels in Münster genannt, u. z. mit den Worten: *pertinens illis de Volmesteyne dabit 4 solidos*⁸. Ein Lehnbrief, mit dem dieser Hof den Volmersteinern aufgetragen wurde, besteht allerdings nicht. Auch in

¹ VUB 456 vom 2. Mai 1363

² LB III, 59

³ Einnahmen-Register S. 502

⁴ siehe dazu: Die Münsterische Fehde zwischen Engelbert II. von der Mark und dem Erzstift Köln auf der einen sowie dem Bischof von Münster auf der anderen Seite: Gefangennahme des Bischofs in Methler 1322. In: Geschichte der deutschen Länder, Band 1, in: Die Territorien bis zum Ende des Alten Reiches, hrsg. von Georg Wilhelm Sante, Würzburg 1964, S. 388

⁵ VUB 313 vom 15. Januar 1324: Dietrich II. von Volmerstein (zusammen mit namentlich genannten *officiati domini comitis de Marke* und namentlich genannten *castellani in Mark*, unter die er selbst eingereiht ist) quittiert als einer der Vertreter des Grafen von der Mark den Empfang der Zahlung des Bischofs Ludwig von Münster von 600 Mark weniger 6 Schillinge von den am 7. Januar 1324 fälligen 1.000 Mark.

⁶ VUB 312 vom 13. November 1323, gedruckt: WUB VIII, 1689.

⁷ Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379, bearb. von Hugo Kemkes, Gerhard Theuerkauf und Manfred Wolf, Regensburg 1995.

⁸ VUB 361 (nach 1336). Gedruckt bei Darpe: Codex traditionum Westfalicarum, Band II, Münster 1886, S. 107. Vgl. auch Schwieters: Die Bauernhöfe des östl. Theiles, a. a. O., S. 241 (als Kolonat Baggelmann bezeichnet).

Dietrichs Lehnbuch aus dem Jahre 1351 wird dieser Hof nicht als Münstersches Lehen genannt. Gemäß einer Urkunde des Jahres 1379¹, die Dietrichs Freigraf Johann van Nyssing auf dem Freistuhl Wiltshorst ausstellte, hatte Dietrich Bagghelo im Tausch für den Hof Berle bei Herbern von Johann van Berle erhalten. In Folge erwähnt das Einnahmeregister der Jahre 1380 bis 1389 regelmäßige Zahlungen von Abgaben eines Brun de Bagghelo an Dietrich von Volmerstein, der allerdings seinen Status als Freier bewahren kann² und nicht als Höriger anzusehen ist. Es ist also anzunehmen, dass der Hof Bagghelo allodialer Volmersteiner Besitz geworden war, für den Dietrich ja auch einen allodialen Hof, nämlich Berle, abgegeben hatte. Somit kann Bagghelo nicht als Lehen des Bischofs in Münster angesehen werden.

9. 4. Guldenhove

Schwieters³ nennt den Guldenhove in der Nordbauernschaft Davensberg ein Lehen des Bischofs von Münster, das den Herrn von Volmerstein übertragen worden ist. Dietrich verkauft diesen Hof 1391⁴ an Johann von Ravensberg als einen allodialen Besitz. Die Verkaufsurkunde erwähnt keine Einverständniserklärung oder Zustimmung des Bischofs, die beim Verkauf eines Lehngutes einzuholen gewesen wäre. Insoweit ist auch in diesem Fall der Bischof von Münster kaum als Lehnsherr dieses Hofes anzusprechen.

9. 5. Die Volmersteiner im Spannungsverhältnis zwischen Mark und Münster

Die Situation bei allen drei genannten Lehnobjekten (Gogericht in Sendenhorst, curia Bagghelo und Guldenhove) deutet an, dass das Verhältnis der Volmersteiner zum Bistum Münster nicht frei von Spannungen gewesen war. Waren die Volmersteiner, solange sie noch auf ihrer Burg an der Ruhr gesessen hatten, in die Konflikte zwischen Kurköln und Mark mithineingezogen worden, bis sie schließlich als Parteigänger der Kölner alles verloren hatten, so hatten sie sich im Münsterland zwischen den Grafen von der Mark und Münster zu entscheiden. Zwar lagen ihre Besitzungen Drensteinfurt und Heessen in der Diözese Münster, der Bischof von Münster verfügte aber in keinem dieser beiden Orte über Besitz und damit über keine geeignete Basis zur Verfolgung seiner landesherrlichen Bestrebungen. Ziel seiner Politik war es, im Süden seines Territoriums den Lippe-Fluss als

¹ VUB 526 vom 5. Februar 1379

² Vgl. Heberegister des Jahres 1400, gedruckt bei Köster, Theil 2, a. a. O., Beylage VII, S. 12

³ Schwieters, J.: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 339

⁴ VUB 599 vom 4. Dezember 1391: Verkauf „vor eyn eghen“.

Grenze nicht nur seiner Diözese, sondern auch als Grenze seiner Landesherrschaft behaupten zu können. In Drensteinfurt blockierte ihn alter Besitz der Osnabrücker Bischöfe, nun in Händen der Volmersteiner als Osnabrücker Lehnsträger; weiter im Süden an der Lippe war es der ehemalige Besitz Heessen der Grafen von Isenberg, nun Grafen von Limburg, auch dieser Besitz den Volmersteiner als Lehen anvertraut, der eine Expansionspolitik des Bischofs von Münster erschwerte.

Dass die jeweiligen Besitzer von Drensteinfurt und Heessen, zunächst die Herren von Rinkerode, dann die Volmersteiner, sich auf die Grafen von der Mark und nicht auf den Bischof in Münster stützten, wird noch aus anderen Zusammenhängen deutlich: Schon Gerwin II. von Rinkerode war Burgmann und damit Vasall der Grafen von der Mark auf ihrer Burg Mark in Hamm¹, eine Beauftragung, die später auch Dietrich II., Dietrich III. und Dietrich IV. von Volmerstein übernehmen werden. Darüber hinaus hatten die Volmersteiner das innerhalb der Diözese Münster liegende Freigericht der Krummen Freigrafschaft als märkisches Lehen erhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch der bereits geschilderte Überfall des münsterischen Ministerialen Bernhard Bitter auf Gostie von Rinkerode zu sehen². Wahrscheinlich war der Überfall auf die Erbin des umfangreichen Allodbesitzes der Herren von Rinkerode nicht nur von der Habsucht eines münsterischen Dienstmannes gesteuert, sondern noch viel mehr durch das Interesse des Bischofs von Münster, durch die erzwungene Ehe des Ritters Bitter mit Gostie von Rinkerode auf dem Wege über diesen Vasallen Besitz und Einfluss im südlichen Münsterland zu gewinnen. Ein einfacher Ritter hätte ohne die bischöfliche Unterstützung es kaum wagen können, ein derart Aufsehen erregendes Vergehen durchzuführen und musste dank der Gegenmaßnahmen Gerwins von Rinkerode und seiner Freunde – wie Leovold von Northof berichtet³ – seine Gefangene dann bald wieder freigeben⁴.

Als einen weiteren Versuch, die Volmersteiner Besitzungen für Münster zu gewinnen, muss die Gefangennahme Dietrichs von Volmerstein und die unverhältnismäßig hohe

¹ Kindlinger, Volmestein I, S. 228, 231

² Siehe Abschnitt: Die Familie Dietrichs von Volmerstein – Die Eltern.

³ Northof, Leovold von: Die Chronik der Grafen von der Mark, übersetzt und erläutert von Hermann Flebbe in: Die Geschichtsbücher der deutschen Vorzeit, Bd. 99, Münster-Köln 1955, S. 126 f., 145. Die Helfer waren vor allem der Graf von der Mark und Hermann von Lüdinghausen.

⁴ Jahre später gelingt es dennoch dem Bischof von Münster auf diesem Wege seinen Einfluss zu vergrößern: Der gleiche Bernhard Bitter heiratet mit Gertrud von Ostendorp die Erbtöchter der Besitzungen der Herren von Ostendorp. Hof und Schloss Ostendorp trägt er dem Bischof zu Lehen auf und macht des Schloss nach ligischem Lehnrecht zum Offenhaus für den Bischof. Vgl.: Kindlinger, Volmestein I, S. 237 und 264 und Kindlinger: Münsterische Beiträge, 3. Bd, S. 752: Urkunde 145 vom Jahre 1316.

Lösegeldforderung des Ritters Johann von Morrian, auch er ein Ministeriale des Bischofs von Münster, angesehen werden¹. An der Unnachgiebigkeit des Bischofs und des münsterischen Parteigängers Morrian bezüglich der Freigabe ihres Gefangenen scheiterten die Friedens-verhandlungen nach der Dortmunder Fehde, dies wiederum Anlass für den Grafen von der Mark zu seinen Feldzug gegen den Bischof von Münster.

10. Das Lehen von der Abtei Deutz

Leydenhausen (mit allem Zubehör und seinen Rechten) bei Urbach, Kreis Mülheim an der Ruhr. Diesen Hof halten die Volmersteiner mindestens seit Beginn des 13. Jahrhunderts. Der Hof war afterverlehnt an Ritter Hermann von Deutz², später Dethmarus von Altena übertragen worden³. Bewohnt wurde er von einem Ritter Pelegrinus von Deutz⁴. Von den ursprünglich drei Höfen, die die curtis gebildet hatten, war zu Dietrichs Zeiten nur noch ein Hof als Lehen erhalten geblieben, die übrigen beiden inzwischen den Volmersteinern entfremdet. Zur Huldigung und Investitur mit diesem Lehen war Dietrich nach Deutz gereist⁵. Da der Hof in den späteren Eintragungen der Lehnbücher III und IV nicht mehr genannt wird, ist anzunehmen, dass auch der letzte Hof noch in Dietrichs Zeiten den Volmersteinern als Lehen verloren gegangen ist.

11. Das Lehen von der Abtei Siegburg

Hof Gerdene (Gehrden), Kreis Warburg. Während des 13. Jahrhunderts mussten die Volmersteiner⁶ die jährlichen Renten von 30 Sol. an die Edle Jutta von Montoije (Monschau) zahlen, an die der Abt diese Renten auf Lebenszeit als Entschädigung abgetreten hatte⁷. Zur Investitur mit diesem Lehens und zur Huldigung war Dietrich nach Siegburg gereist⁸.

12. Die Lehen von den Grafen von Arnsberg

Dietrich I. von Volmerstein besitzt noch das Lehen der Arnsberger in Mülheim an der Möhne, bestehend aus einem Oberhof im Dorfe Mülheim mit seinen verschiedenen Unterhöfen, einer Mühle, dem Fluss mit den Fischereirechten, Fischgewässern, Wiesen und

¹ Siehe Abschnitt: Die Dortmunder Fehde 1388/1389

² LB II, 91 (1313)

³ LB III, 1

⁴ LB III, 1 und 280

⁵ LB III, 333

⁶ VUB 119 aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts und VUB 234 vom 21. Mai 1287.

⁷ In VUB 119 wird ein „dominus“, in VUB 234 eine „domina“ de Volmenstene verpflichtet.

⁸ LB III, 334

Weiden, Gehölzen, kultiviertem Ackerland und Brachland, sowie dem Gericht für diesen Bezirk. Graf Gottfried III. von Arnsberg verkauft¹ diesen Besitz an den Deutschen Orden, woraufhin im darauffolgenden Jahr auch Dietrich I. von Volmerstein auf seine Ansprüche an diesem Lehen verzichtet².

Für alle Lehen, die Dietrich I. darüber hinaus noch von den Arnsbergern innehatte, bittet er 1313 den Grafen Ludwig von Arnsberg, diese seinem Schwiegersohn Gottfried von Sayn zu übertragen³. Dietrich IV. von Volmerstein ist somit nicht mehr Lehnsträger der Arnsberger Grafen gewesen.

13. Mannlehen, Dienstmannlehen, Burgmannlehen

Mit dem Begriff Mannlehen, bzw. vasallitische Lehen bezeichnete man alle gegen Mannschaftsleistung verliehene Lehen⁴ und schloss damit auch Renten-, Pfand-, Erb- oder Weiberlehen mit ein. Wo das Kriterium der Mannschaftsleistung entfiel und statt dessen der unmittelbare Herrendienst im Vordergrund der Lehnspflichtung stand, sprach man von Dienstmannlehen. Auf dem Wege über die Annahme von Dienstmannlehen gelang den ursprünglich unfreien Ministerialen der soziale und rechtliche Aufstieg. Obwohl der Sachsenspiegel sie noch nicht für lehnsfähig hält und ihnen keinen Heerschild zuerkennt, erreichen sie die Anhebung ihres Standes, indem sie zumindest die passive Lehnsfähigkeit erlangen, d. h. nur von ihrem Dienstherrn Lehen annehmen können. Bereits im Hochmittelalter gibt es dann einen Eintritt von vielen Edelen in die Ministerialität, ohne dass sie eine Heerschildminderung erleiden oder ihre aktive Lehnsfähigkeit verlieren. Im gemeinsamen Dienst der verschiedenen Gruppen von freien und ursprünglich unfreien Ministerialen verwischen sich dann die bisherigen Unterschiede und die Rechtsstellungen gleichen sich in der Folge an.

Erst die Lehnbücher des 14. Jahrhunderts unterscheiden zwischen Mannlehen, Dienstmannlehen und Burgmannlehen⁵. Entsprechende Angaben sind auch nicht in den ersten Volmersteiner Lehnbüchern vom Jahre 1250, 1313 und 1351 zu finden. Mit den späteren Eintragungen ab 1397 werden diese Unterscheidungen in Lehnbuch III dann für die Aktiv-Lehen vollzogen. Bei den Passiv-Lehen können wir uns nur auf verstreute Angaben in einzelnen Urkunden stützen, um die Rechtsqualität dieser Lehen zu bestimmen:

¹ VUB 182 vom 20. April 1266

² VUB 185 vom 27. November 1267

³ VUB 287 vom 27. März 1313 (Namentlich werden die Lehen nicht mehr in dieser Urkunde genannt.)

⁴ Vgl. Karl Heinz Spieß: Stichwort: „Mannlehen“. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 3., Berlin 1984

⁵ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 43

Die Lehen des Kölner Erzbischofs sind als Dienstmannlehen anzusprechen. Dies gilt sowohl für die Besitze im Soester Gebiet¹ als auch für die Burg Volmerstein und die in ihrem Umkreis liegenden Lehen².

Als Dietrich 1351³ vom Bischof von Osnabrück die Lehnserneuerung für Drensteinfurt nachsucht, spricht er die Rechtsqualität des Lehens nicht an. Erst bei der Neubelehnung seines Sohnes Johannes wird Drensteinfurt im Protokoll des Lehnstages im Jahre 1412 als ein Dienstmannlehen bezeichnet⁴.

In Heessen wird Dietrich von Volmerstein 1364 ein Mannlehen übertragen⁵, während sein Sohn es 43 Jahre später von den Grafen von Limburg als Dienstmannslehen erhält⁶.

Die Lehen des Grafen von Rietberg waren Mannlehen⁷, das Lehen des Edelherrn Simon von der Lippe trägt Dietrich als „*pheodum absolutum*“, was wohl als Mannlehen zu verstehen ist⁸.

Bei den Lehen der Abteien von Deutz⁹ und Siegburg¹⁰ ist aus den wenigen Angaben die Rechtsqualität der Lehen nicht zu ersehen.

Die märkischen Lehen Garthus, Koehus (Mettkynde), und Kottelhüppen (Piper), alle im Kirchspiel Mark gelegen, waren Burgmannslehen¹¹. Bei diesen Burgmannslehen wird es sich um sehr kleine Höfe gehandelt haben¹²; Rentenweisungen aus diesen Lehen sind für

¹ VUB 136 (13. Dezember 1219): Die Urkunde erwähnt Hinderking mit allem Zubehör als ein Burgmannslehen (*feudum castrense*).

² VUB 138 (1227): Heinrich III. von Volmerstein nennt sich *castellein* von Volmerstein. VUB 164 (VUB 15. Juni 1245): Heinrich III. nennt sich *advocatus* (Vogt) in Volmerstein. VUB 171 (22. August 1256): Heinrich III. nennt sich *schultetus* (Schultheiß) von Volmerstein. VUB 279 (1307): Die Volmersteiner unterstellen sich dem Erzbischof nach ligischem Lehnsrecht und öffnen ihm ihre Burg.

³ VUB 408 (15. Mai 1351)

⁴ VUB 916 (18. Dezember 1412). Vgl.: Rothert (hrsg.): Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, a. a. O., S. 112.

⁵ VUB 460 (1364): „mitt alle ere thobehorunge an manstatt“.

⁶ VUB 854 (20. Jan. 1407): „in denstmanns statt“.

⁷ VUB 396 (1. August 1347) und VUB 953 (16. Oktober 1416)

⁸ VUB 323 (9. August 1327)

⁹ VUB 334 (4. März 1329)

¹⁰ VUB 234 (21. Mai 1287)

¹¹ Die ehemals von der Burg Volmerstein abhängigen Burglehen waren mit der märkischen Eroberung der Burg verloren gegangen. Solche Volmersteiner Burglehen waren Besitzungen in Altenhagen, Eckesey, Deltern, die Fischerei in der Volme (VUB 251 vom 23. Juni 1296), zwei Erben in Rapen, die eingetauscht wurden für Güter in Schülinghausen (VUB 255 vom 18. Febr. 1298). Sich widersprechende Urkunden gibt es für das Burglehen Mallinckrodt (Ksp. Ende, Kreis Hagen), das die Volmersteiner weiter in ihren Lehnbüchern führen (LB III, 5: Fischerei und Wehr in der Ruhr bei Wetter; LB IV, 85: Hof Mallinckrodt mit allem Zubehör, mit 3 Gütern, sowie Wehr und Fischerei in der Ruhr), das der Graf Engelbert III. von der Mark aber mit allem Zubehör dem Herbert von Mallinckrodt als Burglehen bestätigt (VUB 568 vom 6. Januar 1388). Vgl. auch: Mallinckrodt, Dietrich und Horst Gerhard von: Die von Mallinckrodt zu Küchen. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 93./94. Band, Dortmund 1995, S. 127.

¹² Im märkischen Lehnbuch von 1392/1393 werden die Höfe nicht einzeln aufgeführt. Vgl.: Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark, a. a. O., Lehnbuch B, Nr. 132.

die Jahre des Einkommens-Registers (1380 – 1389) nur ganz vereinzelt und mit niedrigen Beträgen verzeichnet¹. Merten² errechnete für das 13. Jahrhundert in Westfalen durchschnittliche Einnahmen aus Burglehen von 10 Mark und selbst für mindere Burglehen nennt er noch 4 – 8 Mark, Zahlen, die weit von Dietrichs Einnahmen abweichen.

Zu Dietrichs Aufgaben³ als Burgmann gehörten die Verteidigung der Burg gegen jedermann (die „Burghut“), Teilnahme am Burggericht, wobei er dem Herrn Urteil finden musste, und der dauernde Aufenthalt auf der Burg. Von dieser Residenzpflicht wurden gerade mächtigere Herren zeitweise oder auf Dauer befreit, doch konnte sie auch durch Stellung eines Stellvertreters erfüllt werden oder sich nur auf den Verteidigungsfall beschränken. Immerhin zahlt Dietrich einmal einen kleineren Betrag an die Wächter der Burg Mark, die für ihn die geforderten Wächterpflichten übernommen hatten⁴. Zwar reitet Dietrich häufig von Heessen hinüber zur nahen Burg Mark; inwieweit er damit aber seiner Residenzpflicht nachkam, ist nicht zu überblicken. In vielen Fällen ist der Ritt nach Mark auch nur der Beginn eines gemeinsamen Unternehmens zusammen mit seinem Lehnsherrn Engelbert von der Mark.

14. Die Volmersteiner Vogteien

Vogteien⁵ als Vertretungen kirchlicher Institutionen in weltlichen Geschäften haben auch die Volmersteiner zu erringen versucht, umso mehr, wenn aus dem Schutzverhältnis zugleich herrschaftliche Befugnisse und Einkünfte abgeleitet werden konnten. Zu den Aufgaben der Vögte gehörte es, den Hörigen der bevogteten Klöster und Kirchen Schutz und Schirm zu gewähren, wofür die Hörigen eine Vogteiabgabe in Form von Geld oder Naturalien aufzubringen hatten. Dort, wo die Vögte jedoch eigentumsähnliche Herrschaftsansprüche durchsetzen wollten, wo sie gar Klosterland als eigene Lehen ausgegeben sowie Burgen und Städte auf Klosterland gegründet hatten, kam es zu Konflikten zwischen den bevogteten geistlichen Institutionen und ihren Vögten. Schon im Hochmittelalter gelang es den Kirchen, sich aus diesen Vogtei-Abhängigkeiten zu lösen und die Vogteien alten Typs mit ihren eigentumsrechtlichen Komponenten zu beenden. Nachdem die Kirchen die Rechte abgelöst oder diese den Vögten abgekauft bzw. im

¹ Garthus: keine Einnahmen, Mettenkynde: 0,33 Mark, Piper: 0,67 Mark.

² Merten, Fr. W.: Die Entstehung und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen, Phil. Diss., Bonn 1911, S. 42 f.

³ Merten, Fr. W.: Die Entstehung und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen, a. a. O., S. 24 f.

⁴ Ausgaben-Register S. 549

⁵ Vgl.: D. Willoweit: „Vogt, Vogtei“ in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band V, Spalte 932 ff., Berlin 1971

Prozesswege errungen hatten, konnten sie durch eigene Vogtwahlen Personen auswählen, die von ihnen abhängig waren. Als Folge dieser Entvogtungen verliert der niedere Adel weitgehend seine Herrschaftsbefugnisse über kirchliche Institutionen, wohingegen aufstrebende Territorialherren Vogteirechte zum Ausbau ihrer Landesherrschaft weiterhin nutzen konnten. So sind im Spätmittelalter Vogteien bereits geprägt durch die Herausbildung der Landesherrschaften; d. h. statt adeliger Vogteien entstanden Schirmvogteien der Landesherren, statt Vogtgelder für den adeligen Vogt, forderte nun der Landesherr Steuern.

Dietrich von Volmersteins Vorfahren waren noch Vögte über Klöster und Stifte gewesen, auch wenn sie nicht als Stifterfamilien Erbvogteien über Klöster und Kirchen hatten beanspruchen können. Bei den ältesten Vogteien, die die Volmersteiner innehatten, ist noch der schützende Einfluss des Kölner Erzbischofs deutlich zu spüren, so in Hagen¹, in Schwelm und beim Kloster Herdecke², wo Heinrich III. von Volmerstein 1227 (zusammen mit anderen) als Lehnherr über die Vogtei dieses Klosters auftritt.

Bei einer Reihe von Vogteien, die die Volmersteiner als Vögte an Vasallen weitergegeben hatten, sagen die Urkunden über den Umfang des Lehens zu wenig, um sich ein genaueres Bild dieser Vogteien machen zu können. Bei den Vogteien in Kaldenborn³, Wiesdorf und Lützenkirchen⁴ fehlen überhaupt nähere Angaben.

Bei diesen Vogteien in Hagen, Herdecke, Kaldenborn, Wiesdorf und Lützenkirchen, über die Dietrich von Volmerstein verfügt, handelt es sich um Reste älterer Vogteirechte, die noch aus der Zeit überkommen waren, in der die Familie noch von Burg Volmerstein aus Herrschaft ausüben konnte. Mit dem Verlust der Burg Volmerstein und dem Rückzug der Familie ins Münsterland hatten diese Vogteien für die Volmersteiner an Bedeutung verloren, da ja auch die Machtbasis zur Ausübung der Vogteirechte verloren gegangen war. Sie werden zwar noch in den Lehnsregistern erwähnt, Einnahmen aus diesen Vogteien sind Dietrich von Volmerstein in den Jahren 1380 bis 1389 aber nicht mehr zugeflossen.

Für Dietrich selbst hatten sich die Volmersteiner Vogteien inzwischen weitgehend reduziert auf Rechte über klösterlichen Streubesitz und einzelne Höfe im Umkreis der Kirchspiele Drensteinfurt und Werne. Wichtig waren die Vogteirechte über die zehn Höfe des Stiftes Vreden in Drensteinfurt. Einmal lag es im Interesse der Volmersteiner,

¹ LB II, 16 und LB III, 209 (L); belehnt ist Gobelinus von Berchem; an Zinszahlung sind einige („unius“) Mark vereinbart.

² VUB 138 aus dem Jahre 1227

³ Kaldenborn, Kirchspiel Westoennen, Kreis Soest: LB II, 122 und LB III, 162 (L): verlehnt an Emundus de Ghermeroth bzw. de Ghemenich.

⁴ LB III 101 (L): Vogteien in Wiesdorf und Lützenkirchen verlehnt an Henricus vamme Dreysche.

möglichst viele Herrschaftsfunktionen im Umkreis von Drensteinfurt in ihrer Hand zu bündeln und damit einen konkurrierenden Machteinfluss anderer geistlicher oder weltlicher Herren im Umfeld der Grundherrschaft Drensteinfurt auszuschließen. Sodann war die Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte eines Vogts auch mit Einnahmen verbunden. Der Besitz des Stiftes Vreden in Drensteinfurt geht auf den Besitz des Widukind-Enkel Walbert (Waltbraht) zurück¹. Die Vogtei-Rechte des Stiftes lagen bei den Herren von Gemen, die die so weit von Vreden entfernt liegenden Höfe bei Drensteinfurt als Afterlehen an die Herren von Volmerstein vergeben hatten. Dietrich hatte die Rechte und Abgaben aus diesen Höfen auf Lebzeiten an seinen Bruder Johannes als Basis für dessen Versorgung weitergegeben, der sie nach Dietrichs Tod an dessen Sohn Johannes zurückgibt². Solange Dietrich lebte, flossen die Einnahmen dieser Höfe also seinem Bruder Johannes, der als Kanoniker am Dom zu Münster wirkte, zu; entsprechende Eintragungen fehlen also in Dietrichs Einnahme-Register. Als Dietrichs Sohn, Johannes von Volmerstein, 1426³ eine Leibzucht für seine Frau Elisabeth einrichtet und darin die Lehen des Stiftes Vreden einschließt, bittet er ausdrücklich den Lehnsherrn Johannes von Gemen um seine Zustimmung, der dann auch den Leibzuchtbrief mit besiegelt. Die Einnahmen aus diesen Höfen sind ein wichtiger Bestandteil der Versorgung seiner Frau, womit er für die Zeit ihrer Witwenschaft vorsorgt. Dieser Brief nennt folgende Höfe in Verbindung mit allen Vogteirechten als Lehen des Stiftes Vreden⁴ Hof zu Vosdingen im Kirchspiel Ahlen

Hof zu Ostorpe im Kirchspiel Ahlen

Osthus zu Averdunck im Kirchspiel Drensteinfurt

Gut zu Wedesten (Weydestene) im Kirchspiel Drensteinfurt

Hannes Gut zum Berge im Kirchspiel Drensteinfurt

Godekes Gut zu Nattorpe im Kirchspiel Drensteinfurt

Hinken-Gut (Witteling) zu Büren im Kirchspiel Drensteinfurt

J(G)erweges Gut in Elkingtorpe (Eikendorf), Kirchspiel Drensteinfurt

Gut Evinghem (?) zu Amyck im Kirchspiel Walstedde⁵

Verschiedene Ländereien des Frei-Gutes zu Acwyck (Aquik)

im Kirchspiel Hövel.

¹ Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Band 3: Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1970, S. 173

² HR 1400, Anhang S. 15 f.

³ VUB 1058 vom Jahre 1426

⁴ Außer dem Leibzuchtbrief (VUB 1058) werden diese Höfe auch in dem Heberegister des Jahres 1400 erwähnt (siehe Köster, a. a. O., Theil 2, Beylage Num VII, S.15 f.)

⁵ Schwieters (in: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, a. a. O., S. 205) nennt den Hof Tinnemanns Erbe einen Hof des Stiftes Vreden in Ameke.

In Dietrichs Lehnbuch¹ wird darüber hinaus die Vogtei über eine *domus* in Borbein² erwähnt. Bereits Gerwin von Rinkerode besaß 1233 die Vogteirechte über eine *curtis* in Borbein³. Brons berichtet von einer Auseinandersetzung zwischen Gerwin von Rinkerode und der Pröpstin von Vreden wegen der von Gerwin vorgenommenen Verlehnung dieses Hofes an Personen, die nicht mehr zum Hörigen-Verband des Stiftes gehörten, wodurch die Pröpstin die Gefahr einer Entfremdung des Hofes sah und sich deshalb gegen diese Maßnahmen Gerwins wehrte⁴. Die Gefahr der Entfremdung Borbeins vom Stift Vreden war auch bei der Belehnung gegeben, die Dietrich von Volmerstein vorgenommen hatte: 1351⁵ war Lehnsträger der *domus* Borbein der märkische Burgmann Gherhardus Berstrate, der auch nicht den stiftischen Vorstellungen entsprach, nämlich den Hof an einen Stifts-Hörigen zu vergeben. Während der Jahre 1387 und 1388 erhielt Diedrich wiederholt Abgaben aus einem Hof Borbein⁶, und im Leibzuchtbrief, den Johannes von Volmerstein 1426⁷ für seine Frau Elisabeth ausgestellt hatte, wurde dieser Hof bereits als allodialer Besitz der Volmersteiner eingestuft. Demnach waren die Befürchtungen der Verdener Pröpstin durchaus berechtigt, die zwar die Gefahr der Entfremdung sah, schließlich aber den Übergang des Hofes von einem Vogteigut zu einem Volmersteiner Allodialbesitz nicht verhindern konnte.

Das Stift Mauritz in Münster besaß seit seiner Gründung Höfe im Gebiet von Drensteinfurt. Bereits im ältesten Heberegister aus dem Ende des 11. Jahrhunderts⁸ werden die *curia Walstedde*⁹ und die *curia Asbeke*¹⁰ genannt. In späteren Heberegistern werden zusammen mit den Villikationen Walstedde und Asbeke dazugehörige und von den Villikationen abhängige *mansi* genannt, von denen einige auch in Dietrichs Einnahmen-Register

¹ Lehnbuch III, 50

² Borbein im Kirchspiel Ahlen

³ WUB II 1719 Reg. 11, zitiert nach Brons, B.: Geschichte der wirtschaftlichen Verwaltung und Verfassung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Phil. Diss. Münster 1907, S. 30.

⁴ Brons, B. a. a. O., S. 64 f

⁵ Lehnbuch III, 50

⁶ Einnahmen-Register S. 552 und 565

⁷ VUB 1058

⁸ Codex Traditionum Westfalicarum, III. Band. Im Auftrag des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, bearb. von Franz Darpe, Münster 1888, S. 108 f

⁹ Codex Traditionum Westfalicarum, a. a. O., S. 115. An Einnahmen verzeichnet das Register Abgaben von 12 Schillingen.

¹⁰ Codex Traditionum Westfalicarum, a. a. O., S. 116 mit Einnahmen von 21 Schillingen und 5 Denaren.

auftauchen, u. z. die beiden Höfe Wesebrochusen¹, über die Dietrich die Vogteirechte ausübte. Zwei Generationen später wird dann Dietrichs Enkel² als Villikus der *curia in Walstedde*³ aufgeführt. Als Einnahmen aus der Vogtei über den Hof Wesebrochusen⁴ gibt es nur einmal innerhalb der zehn Jahre des Einnahmen-Registers eine Zahlung von 2 Schillingen. Darüber hinaus kommt es ein weiteres Mal zu einer Zahlung aus einer nicht genannten Vogtei von 3 Schillingen⁵.

Falls der Bekedorp-Hof des Heberegisters von St. Mauritz identisch ist mit dem in den Volmersteinschen Urkunden genannten Hof eines Freien in Bekedorp, ist anzunehmen, dass der Besitzer dieses Hofes sich unter den Schutz des Klosters St. Mauritz gestellt hatte und das Kloster dann wiederum die Volmersteiner zu Vögten über diesen Hof bestellt hatten. Aus diesem Hof erhielten sie dann regelmäßig Abgaben, über die im Abschnitt über die Höfe der Freien berichtet wird.

Auch die Vogtei über den Abdinkhof, ein Besitz des Klosters Werden, scheint für die Volmersteiner von einiger Bedeutung gewesen zu sein. Schwieters⁶ beschreibt ihn als Haupthof, Rent- und Amthof einer Gruppe von 44 Höfen, die meist im Kirchspiel Werne lagen. Dieser Amthof bildete zusammen mit dem bischöflichen Amthof zu Werne ursprünglich ein einziges großes Besitztum, das später zwischen der Kirche in Münster und der Abtei in Werden geteilt wurde, wobei auch die Hälfte der Weideherrlichkeit mit dem Abdinkhof dem Kloster Werden zufiel⁷. Die Volmersteiner waren Lehnherren der Vogtei, hatten sie aber an die Herren von Loen afterverlehnt⁸. Dafür sollten die Volmersteiner jährlich zwei Mark erhalten⁹, die jedoch in Dietrichs Register nicht verzeichnet sind.

¹ Codex Traditionum Westfalicarum, a. a. O., S. 120: Heberegister aus dem roten Buch und S. 128: Heberegister aus dem weißen Buch.

² Codex Traditionum Westfalicarum, a. a. O., S. 151

³ Zur curia Walstedde des Stifts St. Mauritz gehörten damals die Höfe Wesebrochusen, Benninchove und Hennenberch. Vgl. Codex Traditionum Westfalicarum, a. a. O., S. 128: Heberegister aus dem weißen Buch.

⁴ Wesebrochusen im Kirchspiel Ahlen: Einnahmen-Register S. 555

⁵ Einnahmen-Register S. 521 (3 Schillinge = 0,25 Mark).

⁶ Schwieters J.: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, Münster 1888, S. 27

⁷ vgl. Schwieters J.: Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, Münster 1888, S. 29. Tibus (Gründungsgeschichte, a. a. O., S. 636 f.) widerspricht der Darstellung von Schwieters. Nach Tibus waren sowohl die curia Werne wie der Abdinghof Gründungen des Bischofs von Münster. Demnach sei der Abdinghof später vom Bischof von Münster und nicht von der Abtei Werden an das Kloster Kappenberg übertragen worden.

⁸ LB III, 146 (L); VUB 410 vom 16. Juni 1352; LB IV, 13; VUB 720 vom 25. Juli 1398.

⁹ LB IV, 13 und VUB 720 vom 25. Juli 1398